



## **Reglement über die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht von Lenzburg** vom 26. Juni 1995

Die Ortsbürgergemeinde Lenzburg erlässt gestützt auf § 7 Abs. 2 lit. f des Gesetzes über die Ortsbürgergemeinden vom 19. Dezember 1978 sowie gestützt auf das Gesetz über das Ortsbürgerrecht (OBÜG) und das Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBÜG) vom 22. Dezember 1992 das nachfolgende Reglement über die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht von Lenzburg

### § 1

Gegenstand des  
Reglementes

1 Dieses Reglement regelt den Erwerb des Ortsbürgerrechtes durch Beschluss der Ortsbürgergemeindeversammlung.

2 Erwerb und Verlust des Ortsbürgerrechtes von Gesetzes wegen richten sich ausschliesslich nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Ortsbürgerrecht.

### § 2

Entgeltliche Aufnahme

1 Personen, welche Lenzburg als ihre Heimat betrachten und an den Belangen der Ortsbürgergemeinde interessiert sind, können durch Beschluss der Ortsbürgergemeinde entgeltlich in das Ortsbürgerrecht der Stadt Lenzburg aufgenommen werden, wenn sie

- a) das Gemeindebürgerrecht von Lenzburg besitzen und
- b) insgesamt während mindestens 10 Jahren in Lenzburg Wohnsitz haben.

2 Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Erteilung des Ortsbürgerrechtes.

### § 3

Unentgeltliche Aufnahme

Die Ortsbürgergemeinde kann Personen, die sich um die Ortsbürgergemeinde in ausserordentlichem Masse verdient gemacht haben und die Voraussetzungen gemäss § 2 erfüllen, unentgeltlich in das Ortsbürgerrecht aufnehmen.

### § 4

Ehrenbürgerrecht

An Personen, die sich um die Stadt Lenzburg und ihre Bewohner in hohem Masse ausserordentliche Verdienste erworben haben, kann unentgeltlich das Ehrenbürgerrecht verliehen werden.

§ 5

Aufnahmeverfahren

1 Gesuche um Aufnahme in das Ortsbürgerrecht sind dem Stadtrat schriftlich einzureichen.

2 Der Stadtrat prüft, ob die Voraussetzungen für die Aufnahme ins Ortsbürgerrecht erfüllt sind, und holt die Stellungnahme der Ortsbürgerkommission ein.

3 Der Stadtrat unterbreitet hierauf der Ortsbürgergemeindeversammlung Antrag.

§ 6

Höhe der Abgabe

Die Abgabe für die Aufnahme ins Ortsbürgerrecht beträgt:

a) bei einer Wohnsitzdauer von insgesamt weniger als 20 Jahren in Lenzburg:

aa) Fr. 700.-- für ein Ehepaar;

bb) Fr. 200.-- für den Ehegatten einer Ortsbürgerin;

cc) Fr. 500.-- pro Person in den übrigen Fällen;

b) bei einer Wohnsitzdauer von insgesamt 20 oder mehr Jahren in Lenzburg oder bei Abstammung von einer Ortsbürgerin die Hälfte der Ansätze gemäss lit. a.

c) Für die in die Einbürgerung einbezogenen unmündigen Kinder der Gesuchsteller wird keine Abgabe erhoben.

§ 7

Inkrafttreten

1 Dieses Reglement tritt in Kraft, sobald es von der Ortsbürgergemeinde rechtskräftig beschlossen ist.

Aufhebung früherer Erlasse

2 Alle diesem Reglement widersprechenden Erlasse sind aufgehoben, namentlich das Reglement über die Organisation der Ortsbürgergemeinde Lenzburg vom 22. September / 13. Dezember 1943.

Von der Ortsbürgergemeindeversammlung am 26. Juni 1995 beschlossen.

NAMENS DES STADTRATES

Der Stadtmann:

Rolf Bachmann

Der Stadtschreiber:

Christoph Moser

Das Reglement ist nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist am 3. August 1995 in Kraft getreten.